

Es bleibt mit kurzen Worten noch zu besprechen, welchen Werth heute jene Bestimmungen haben.

Im Jahre 1823 waren die Steuerkassen fast die einzigen öffentlichen Kassen, auch in den Händen der Privatleute befand sich viel weniger Geld wie heute und auf Kredit war kaum zu rechnen; unrechte Kassenbeamten waren mehr auf ihre Ortskollegen angewiesen, so daß vielleicht durch jene Cabinetsordre hier und da ein Kassendefect verhütet worden ist.

Heute aber nach 63 Jahren muß der Werth derselben bestritten werden, da ein unrechter Beamter nicht allein mit Beamten zahlreicher inzwischen eingerichteter öffentlicher Kassen jene Manipulation treiben, sondern sich auch durch Privatleute auf einige Stunden anhelfen lassen kann.

Dies mag der Grund sein, weshalb man, soweit bekannt, die Cabinetsordre nicht in den neuen Provinzen zur Anwendung bringt, weshalb ferner die Königlichen Eisenbahndirectionen die Cabinetsordre nicht befolgen und diese auch nicht bei der Kaiserlichen Postverwaltung in Kraft getreten ist, trotzdem viele der Kassen dieser Verwaltungen erhebliche Mehreinnahmen haben als kleinere Kassen der indirekten Steuerverwaltung.

Jedenfalls ist der Zweck der Cabinetsordre, da bei den meisten Verwaltungen nicht danach verfahren wird, sich also Kassen-Beamte der diesseitigen Verwaltung durch solche derjenigen Kassen, welche nicht am nämlichen Tage revidirt werden, dennoch anhelfen lassen könnten, jetzt ein verfehlter, und wäre deren baldige Aufhebung im Interesse des ambulanten Dienstes sehr erwünscht.

### Einige Millionen Mehreinnahmen an Reichssteuern ohne Gesetz. \*)

Von H. Hartung in Hannov. Münden.

Viele Pfennige bleiben für die Reichskasse dadurch unerhoben, daß nach dem Bundesrathesbeschuß vom 13. November 1875 — Zentralblatt der Abgabengesetzgebung Seite 10 — bei der Erhebung der in die Reichskasse fließenden Zölle und Steuern allgemein die Beträge auf 5 Pf. abwärts abgerundet, also die überschreitenden Pfennige, die nicht zusammen 5 ausmachen, nicht entrichtet werden. Dieser Grundsatz bei der Zoll- und Steuererhebung dürfte mit dem ganzen Wesen einer Finanzverwaltung nicht recht im Einklang stehen, denn der Fiskus soll nichts verlieren. Er verliert aber tatsächlich, was das Gesetz in den einzelnen Tarifpositionen an Zoll und in den Einheitsföhren an Braumalz, Branntwein-, Tabakssteuer u. s. w. zu entrichten vorschreibt. Kann der Bundesrat beschließen, daß die überschreitenden Pfennige bis auf 5 unerhoben bleiben, also nach unten hin auf 5 abgerundet werden, so kann er auch beschließen, daß alle überschreitenden Pfennige nach oben hin auf 5 abgerundet werden. Die Abrundung nach unten ist wohl einer Finanztheorie entsprungen, die auf dem Gedanken des Freihandels beruhet und tatsächlich stammt sie aus jener Zeit. Mit dem Sieg der Schutzzollpolitik im Jahre 1879 hätte auch in diesem Punkte Wandel geschaffen werden können und dürfte der Bundesrat zu einem solchen Beschlüsse kompetent sein. Nicht ohne Vorgänge in andern Verwaltungen und bei anderen Abgabezweigen ist die vorgeschlagene Art der Berechnung von Gebühren. Wird doch u. a. bei Berechnung der Fracht im Eisenbahnverkehr fast durchgängig derselbe Grundsatz der Abrundung der Fracht nach oben befolgt. Es sollte daher um so mehr diese Erhebungsweise in der Zoll- und Steuerverwaltung allgemein eingeführt werden, als solche Veranlassung sein würde, die Reichseinnahmen nicht unbedeutend zu erhöhen, ohne daß eine solche Erhöhung im Einzelnen eine merkliche Mehrbelastung in sich schließt. Denn ob ein Betrag von beispielsweise 10 Mk., 50 Mk., 100 Mk. oder 1000 Mk. um 5 Pf. erhöht wird oder nicht, so wird — abgesehen von dem kleinen Grenzverkehr in einzelnen Orten, welche von der Bundesgrenze durchschnitten oder hart berührt werden, wo die Pfennigerhebung ohne Abrundung beibehalten werden könnte — dadurch die eingeführte Ware in keiner Weise vertheuert. Dennoch aber ergiebt die Summe

dieser unendlich vielen Kleinigkeiten einen sehr ansehnlichen Geldbetrag im Jahre. Es sei angenommen, daß auf jeden Zolleinnahmeposten  $2\frac{1}{2}$  überschreitende Pfennige fallen, die nicht zur Erhebung gelangen, so würde dies bei durchschnittlich 10 Zoll-Einnahmejournalen in jedem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramtsbezirk mit durchschnittlich täglich 30 Eintragungen für 300 Erhebungstage den Betrag von 3250 Mk., für etwa 220 Hauptämter im Reiche mithin 495 000 Mk. ausmachen. Diese 495 000 Mk. fallen jetzt tatsächlich aus. Würde man aber wie heute nach abwärts, künftig nach aufwärts abrunden, so würde sich der jetzige Ausfall von 495 000 Mk., da etwa ein Plus von  $2\frac{1}{2}$  Pf. auf jede Eintragung kommt, auf eine Mehreinnahme von 1 237 500 Mk. heben. Würde man nun bei der Erhebung von Branntwein-, Rübenzucker-, Salz-, Tabak- und Brausteuern ebenso verfahren, so würde die Reichskasse sicher einen Betrag von einigen Millionen Mark Mehreinnahmen verzeichnen können, wenn die freihändlerische Abrundung nach unten, wobei der Fiskus großmuthig etwas verschenkt, von dem Niemand reellen Nutzen hat, der schutzzöllnerischen Abrundung nach oben weichen müßte. Und das Ganze wäre mit einem Federstrich hergestellt, welchem ein Bundesrathesbeschuß voraufgehen müßte. Kann doch der Preußische Fiskus im Reliktfengeze die auf den Pfennig ausgerechneten 3prozentigen Wittwen- und Waisengeldbeiträge anscheinend nicht entbehren, obgleich diese Berechnungsweise sehr zeitraubend ist und zu vielen Monitis bei der Rechnungslegung führt, und doch die Beitragspflichtigen aus Bequemlichkeit gewiß lieber eine runde als eine mit Bruchpfennigen endigende Summe zahlen würden. Aber die Zoll- und Steuerpfennige, die bei einer Division durch 5 als ganze Zahlen übrig bleiben, bleiben unerhoben. Es dürfte dieses Prinzip nicht der sonstigen weisen Sparsamkeit in anderen Staatsdingen entsprechen, bei der man sich bewußt ist, daß aus vielen Pfennigen Millionen von Mark im großen deutschen Reiche erwachsen.

### Der Rechtsweg in Zoll- und Steuer-Strafsachen, sowie in Zolltariffragen.

Der in No. 2 der „Umschau“ vom Februar d. J. befindliche Artikel über „Rechtsweg in Zolltariffragen“ ist sicher allen Männern vom Fach aus der Seele geschrieben. Es sei gestattet, ihm, vermeintlich im allgemeinen Interesse, noch etwas Verwandtes hinzuzufügen, verwandtes deshalb, weil sich dasselbe wesentlich auf Verwaltungs-Strafsachen und erst in zweiter Linie auf Zoll- und Steuer-Tariffragen bezieht. Wohin es führt, wenn über Fragen des indirekten Steuerwesens ein in diesem nicht unterrichteter Jurist entscheiden soll, das ist jedem Zoll- und Steuerbeamten aus der Strafpraxis, leider, nur zu bekannt. — Den meisten Juristen sind, z. B. die Branntwein-Strafsachen, wenn sie in solchen Recht s. rechen sollen, ein Greuel, einerseits, weil diese Sachen für die einzelne Gerichtsbehörde doch nicht so oft und so massenhaft vorkommen, um ein Sicheharbeiten in die bezüglichen — voluminösen Gesetze und Verordnungs-Vorschriften, sagen wir, — zu lohnen und, andererseits, weil diese Sachen, um richtig beurtheilt zu werden, gewisse, praktische, technische Erfahrungen erfordern, welche vom Rechtsgelehrten, als solchem, nicht erwartet werden können. Ohne diese Erfahrungen aber versteht es der Inquirent nicht, den Sachverständigen — noch weniger dem böswilligen Angeklagten, — die erforderlichen Fragen vorzulegen. Haben wir es doch mit angehört, wie schwer, bez. unmöglich es dem Richter in öffentlicher Verhandlung wurde, den Unterschied zwischen Maischbottich, Vormaischbottich und Maischreservoir zu finden und festzuhalten.

Welche Auffassung aber im öffentlichen Verfahren vollends der Gerichtsschreiber vom Kernpunkte der Frage hat, entzieht sich ganz der Beurtheilung des Zuhörers, da das Protokoll in der Verhandlung nicht vorgelesen wird und selbst im Falle des Vorlesens, schwer zu korrigieren ist.

Bei solchem Sachverhalte, bei welchem zunächst das Gutachten des vom Richter befragten Sachverständigen eine

\*) Vergl. auch Umschau 1883 S. 143.